Satzung des Vereins „Ernährungsrat Marburg und Umgebung e. V.“

Präambel

Der Ernährungsrat ist die neue Plattform für alle lokalen und regionalen Akteur*innen, die sich in Marburg und Umgebung für ein zukunftsfähiges, widerstandsfähiges, gerechtes, nachhaltiges und regeneratives Ernährungssystem engagieren wollen.

Der Ernährungsrat bündelt Interessen und gibt zivilgesellschaftlichen, demokratischen und pluralistischen Positionen Stimme und politisches Gewicht. Er setzt das Thema Ernährung dauerhaft auf die Agenda der Zivilgesellschaft und der unterschiedlichen Politik- und Verwaltungsebenen. Ernährung soll ein gewichtiges Thema in den gesellschaftlichen Diskussionen vor Ort sein.

Der Ernährungsrat ist offen für alle, die wertschätzend und kreativ den Wandel des Ernährungssystems gestalten wollen. Rassistisches und diskriminierendes Verhalten wird nicht geduldet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Ernährungsrat Marburg und Umgebung.“.
2. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Marburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes insbesondere im Hinblick auf den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen in der Region, die Förderung der Bildung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in den Schwerpunkten nachhaltige, sozial-ethische, regionale Land-, Versorgungs- und Ernährungswirtschaft.
4. Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere durch:
   - Die Förderung des Engagements von Einzelpersonen, Organisationen und Institutionen, die auf dem Gebiet der Satzungszwecke tätig sind. Durch eine

strukturelle Vernetzung von Akteuren sollen ein besserer Informationsaustausch, gegenseitige Unterstützung und größere Handlungsspielräume für regionale Lebensmittelkreisläufe erreicht werden.

- Die Planung, Organisation und Durchführungen von Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitskampagnen zur Aufklärung und Aktivierung der Gesellschaft zu Themen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie Konsumkultur. Dies soll das allgemeine Bewusstsein sowie Mitgestaltungsmöglichkeiten für eine ressourcenschonende Lebensführung und gesunde Ernährung stärken.
- Die Aufarbeitung, Vermittlung und Umsetzung von Praxisansätzen und Forschungsergebnissen einer nachhaltigen, ökologischen und sozial-ethischen Land- und Ernährungswirtschaft.
- Bildungsarbeit (Praktika und Projektarbeiten) mit Schüler*innen vor dem Hintergrund, das Thema Nachhaltigkeit mit seinen ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten stärker im Bewusstsein zu verankern.
- Den Aufbau und die Unterhaltung der Arbeitsstrukturen eines Ernährungsrates.

5. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, antisemitischen, sexistischen oder in sonst irgendeiner Art diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen und Äußerungen. Handlungen, die den Verein mit der Verbreitung solcher Inhalte über das Vereinsnetzwerk oder mit Hilfe von Kontaktinformationen des Vereins in Verbindung bringen, sind mit einer Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann **ordentliches Mitglied** werden. Jede juristische Person sowie jede Personenvereinigung, kann ***institutionelles Mitglied*** werden. Voraussetzung ist jeweils, dass die Ziele des Vereins (das Leitbild des Ernährungsrates Marburg und Umgebung) unterstützt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen.
2. **Fördernde Mitglieder** können natürliche und juristische Personen sein, die durch Zuwendungen, Beitragszahlungen und sonstige Leistungen die Vereinsziele unterstützen.
3. Der **Aufnahmeantrag** hat formlos in Schriftform oder in Textform (E-Mail) zu erfolgen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Vielfalt und Interdisziplinarität der Mitglieder sind erwünscht.

4. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, entscheidet auf Antrag des*der Bewerberin die nächste Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft **endet** durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person, der Personenvereinigung oder des Vereins.
6. Der **Austritt** ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu erklären. Die Beitragspflicht wird dadurch nicht berührt, sie besteht bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres.
7. Der **Ausschluss** durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist mit 2/3 Mehrheit möglich, wenn ein Mitglied gegen die Vereinszwecke in vereinsschädigender Weise grob verstoßen, insbesondere sich rassistisch oder diskriminierend verhalten oder entsprechende Verlautbarungen geäußert hat oder wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
8. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die den Ausschluss abschließend mit einer 2/3-Mehrheit bestätigen kann. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Mittelverwendung

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in der Beitragsordnung festgehalten. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Für fördernde Mitglieder wird der Jahresbeitrag im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart.
3. Das Vermögen des Vereins ist sorgsam und pfleglich zu verwalten. Etwaige Überschüsse sind ausschließlich für die Vereinszwecke zu verwenden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Mitgliedern kann für Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstehen, **Aufwendungsersatz** gezahlt werden. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer **Aufwandsentschädigung** nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
8. Vereinsmitglieder, die auf Grundlage von Arbeits-, Honorar oder Dienstverträgen zwischen dem Verein und dem Mitglied unabhängig von ihrer Mitgliedschaft Leistungen erbringen, sind marktüblich zu vergüten.
9. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
10. Jeder Beschluss über Änderungen der Satzung, die Zwecke und Aufgaben des Vereins gem. § 2 ist vor Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
11. Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei ordentliche Mitglieder zur/m Rechnungsprüfer*in, der/die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Rechnungsprüfer*innen werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer*innen sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal jährlich verpflichtet, Kasse und Bücher des Vereins zu prüfen. Der Bericht über die Kassenprüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung einmal jährlich vorzulegen.

§ 5 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
   - die Mitgliederversammlung
   - der Vorstand
   - die Geschäftsführung
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie kann auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine **1 Stimme**. Das Stimmrecht ist übertragbar durch schriftliche Vollmacht an ein anderes ordentliches Mitglied. Ein*e Bevollmächtigte*r kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten. Institutionelle Mitglieder haben kein **Stimmrecht**.

3. Die **Einberufung** der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform (per E-Mail) nach einem Beschluss des Vorstands durch einen Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung ist zu ergänzen wenn dies ein Mitglied bis spätestens fünf Tage vor dem angesetzten Termin in Textform fordert.
4. Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) **Versammlungsleiter*in** und eine(n) **Schriftführer(in).**
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** aufzunehmen und von **Versammlungsleiter*in** und **Schriftführer(in)** zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre **Beschlüsse** nach Möglichkeit im Konsens. Soweit dies nicht erreicht werden kann, beschließt sie mit der Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, soweit die Satzung oder das Gesetz im Einzelfall nichts anderes bestimmen.
9. Bei **Stimmengleichheit** gilt ein Antrag als abgelehnt. **Ungültige** Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
10. Die Mitgliederversammlung ist für alle **Aufgaben** zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
    a) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
    b) die Beschlussfassung über die Möglichkeit der Bestellung und Abberufung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB durch den Vorstand. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
    c) die Bestellung unabhängiger Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren,
    d) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
    e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
    f) Entlastung des Vorstandes,
    g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
    h) Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen,
    i) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Haushaltsjahr

j) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bzw. den Ausschluss eines Vereinsmitglieds.
k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Anzahl wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein.
   Jedes der Vorstandsmitglieder vertritt den Verein gemeinsam mit je einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich. Alle Mitglieder des Vorstands haben für dessen Beschlüsse gleiches Stimmrecht.
2. Der Vorstand gestaltet und verantwortet die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem die Aufgabe den Verein organisatorisch zu leiten, nach außen zu vertreten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
   - die Verwaltung des Vereinsvermögens
   - die Planung der Haushaltsmittel bzw. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr
   - die Buchführung, die Erstellung eines Jahresberichts, die jährliche Rechenschaftslegung über die Finanzlage und die Anfertigung der Jahresabschlüsse
   - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
   - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
   - die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Jedes Mitglied hat für jeden Kandidaten eine Stimme. Gewählt ist, wer über 50 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erhalten mehr als drei Kandidaten mehr als 50 % der Stimmen, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
4. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren.
5. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Pflichtverletzung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Dieser Beschluss ist der Mitgliederversammlung

zur Bestätigung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes.

6. Der Vorstand tritt in der Regel monatlich sowie nach Bedarf zusammen. Vorstandssitzungen können durch gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort oder durch gleichzeitige technische Verbindung (z.B. Telefonkonferenz, Videokonferenz) stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder teilnehmen.
7. Bei der Beschlussfassung wird ein Konsens angestrebt. Ist das nicht möglich entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse des Vorstands können auch im Wege des Umlaufverfahrens auf elektronischem Weg hergestellt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind mit Beschlussvorlage und Abstimmungsergebnis zu protokollieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen.
8. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben unter sich aufteilen oder an Personen außerhalb des Vorstandes delegieren.

§ 8 Geschäftsführung

1. Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle bestellen. Der/die Geschäftsführer*in muss nicht Mitglied des Vorstands sein und unterliegt jedoch der Aufsicht und den Weisungen des Vorstands. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung der Bestellung einer Geschäftsführung zugestimmt hat, wird diese vom Vorstand bestellt und abberufen.
3. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle. Sie ist die Vertretung des Vorstandes im Sinne des § 30 BGB. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
   - die Geschäfte entsprechend Zweck und Ziel des Vereins ordnungsgemäß zu führen;
   - die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
   - für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegt. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn die geplanten Änderungen mit der Einladung spätestens einen Monat vor der Sitzung verschickt werden.

2. Für Satzungsänderungen und für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Sind weniger Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend, muss diese vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erneut einberufen werden. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung kann diese Entscheidungen mit einer Dreiviertel-Mehrheit der vertretenen und anwesenden Mitglieder treffen, wenn in der erneuten Ladung darauf hingewiesen ist.
3. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt oder empfohlen werden, kann der Vorstand allein beschließen. Er muss jedoch die nächste Mitgliederversammlung unterrichten.
4. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, die Zwecke und Aufgaben des Vereins gem. § 2 betrifft, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Natur- und Umweltschutz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Die betreffende Organisation wird von der Versammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung am 24.05.2021 beschlossene Satzung tritt sofort in Kraft.
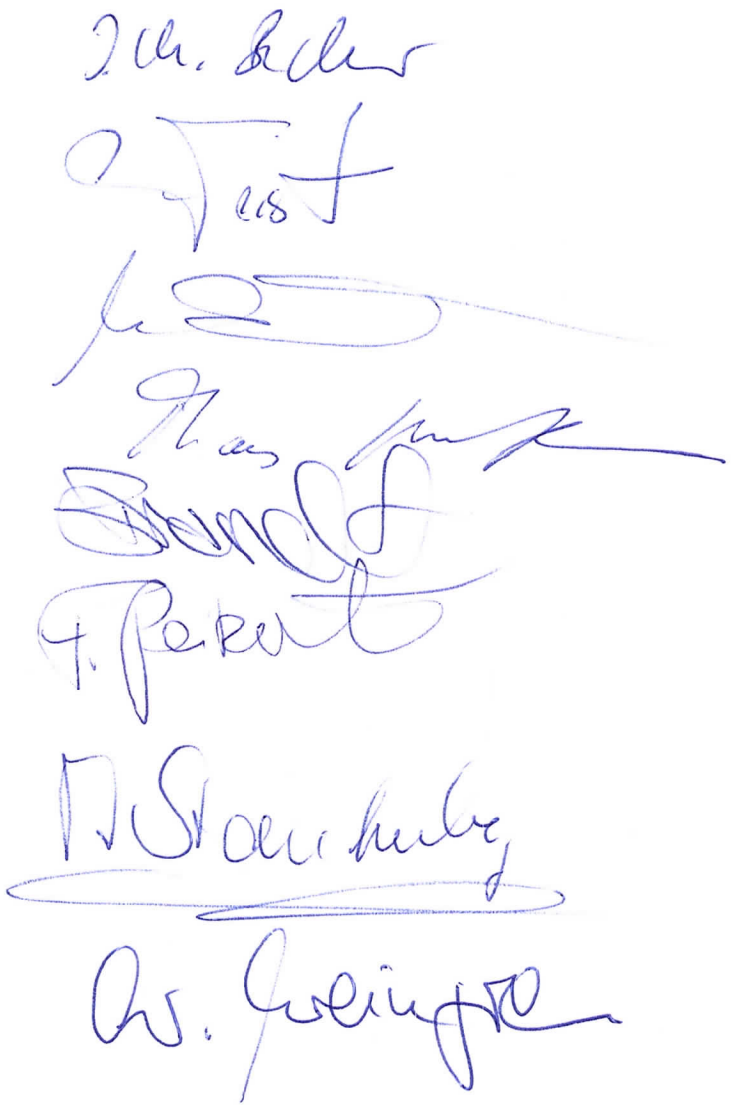
Marburg, den 24.05.2021